

Beilage zum Anzeige-Blatt No. 10.

5. diejenigen Mengen, welche von der Kriegs-Metall A.-G. aufgekauft werden.

§ 7.

Meldestimmungen.

Die Meldung hat unter Benützung der amtlichen Melde-scheine für Metalle zu erfolgen, für die Vordrucke in den Postanstalten 1. und 2. Klasse erhältlich sind: die Bestände sind nach den vorgedruckten Klassen getrennt anzugeben; in denjenigen Fällen, in welchen genaue Werte nicht ermittelt werden können (z. B. Reingehalt von Erzen), sind Schätzungswerte einzutragen.

Dem Meldepflichtigen wird anheimgestellt, gleichzeitig mit der Meldung auf besonderem Bogen ein Angebot zum Verkauf eines Teiles seiner Bestände oder der ganzen Bestände einzureichen. Diese Angebote werden der Kriegs-Metall A. G. weitergegeben, die in erster Linie als Käufer für das Kriegsministerium in Frage kommt.

Weitere Mitteilungen irgend welcher Art darf die Meldung nicht enthalten.

Die Meldezettel sind an die Metall-Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlichen Kriegsministeriums, Berlin W. 66, Mauerstraße 63—65, vorschriftsmäßig ausgefüllt bis zum 15. Februar 1915 einschließlich einzureichen.

An diese Stelle sind auch alle Anfragen zu richten, welche die vorliegende Verfügung betreffen.

Die Bestände sind in gleicher Weise fortlaufend alle 3 Monate (erstmalig wieder am 1. Mai) aufzugeben unter Einhaltung der Einreichungsfrist bis zum 15. des betreffenden Monats.

Frankfurt a. M., den 31. Januar 1915.

Stellvertretendes Generalkommando. 18. Armee-korps.

Veröffentlicht.

Höchst a. M., den 29. Januar 1915.

Der Landrat: Klaufer.

Wird veröffentlicht.

Hofheim a. Es., den 2. Februar 1915.

Die Polizeiverwaltung: Heß.

Bekanntmachung.

Auf Grund der Bundesratsverordnung vom 25. Januar ds. Js. hat am 1. Februar ds. Js. eine Aufnahme aller vorhandenen Vorräte von Weizen (auch Dinkel und Spelz), Roggen, Mischfrucht, Hafer, Weizenmehl, Roggenmehl, Hafermehl und Gerstenmehl zu erfolgen.

Aus diesem Anlaß werden in den nächsten Tagen von uns ernannte Zähler die erforderlichen Zählpapiere aus-tragen und wieder einsammeln.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß die Formulare genau und deutlich auszufüllen und an den vorgeschriebenen Stellen von dem Besitzer (Haushaltungs-vorstand) zu unterschreiben sind. **Wer Vorräte der genannten Art besitzt, auch wenn dieselben zusammen 2 Zentner nicht betragen, hat dies, selbst wenn er Aufnahmeformulare nicht erhält, spätestens am 4. Februar ds. Js. auf dem Rathause dahier anzumelden.**

Die Angabe der vorhandenen Vorräte darf nur in Zentnern erfolgen.

Die Aufnahmeanzeige ist am 1. Februar cr. von Mittags 12 Uhr ab fertig ausgefüllt zum Abholen bereit zu halten, oder wenn sie an den Abholer nicht ausgehändigt wird, spätestens am 4. Februar d. Js. abends 6 Uhr auf dem Rathause dahier abzugeben.

Bei der Bedeutung, die die Angelegenheit für eine er-

folgreiche Durchführung des nationalen Existenzkampfes hat, erwarten wir eine durchgreifende Mithilfe der Bürgerschaft.

Wer die geforderten Anzeigen nicht in der gesetzten Frist beantwortet, oder wer offensichtlich unrichtige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 M. bestraft.

Hofheim a. E., den 29. Januar 1915.

Der Magistrat: Heß.

Bekanntmachung.

Zufolge Erlasses des Kriegsministeriums zu Berlin vom 19. Dezember v. Js. sind aufgefundene Patronenhülsen und Patronen, sofern sich ein Artilleriedepot am Orte befindet, an dieses, sonst an die Magistrate und Gemeindevorstände, in beiden Fällen gegen Zahlung von 25 Pfennigen für das Kilogramm abzuliefern.

Höchst a. M., den 22. Januar 1915.

Der Landrat: i. B. gez. Dr. Blank, Kreisdeputierter.

Wird veröffentlicht.

Hofheim a. E., den 1. Februar 1915.

Der Magistrat: Heß.

Bekanntmachung.

Donnerstag, den 4. Februar ds. Js., Nachmittags 3^{3/4} Uhr anfangend, werden im Hofheimer Stadtwald Distrikt Floos gegen Credit versteigert:

- 2 Nadelholzstangen mit 0,89 Festmetern,
- 26 rm. Nadelholzstangen — Nußscheit,
- 100 rm. tann. Scheit und Knüppel,
- 890 tann Wellen.

Zusammenkunft ist auf dem Langenhainer Weg am Eingang in den Flooswald.

Hofheim a. E., den 1. Februar 1915.

Der Magistrat: Heß.

Bekanntmachung.

Die Staats- und Gemeindesteuern für die Monate Januar, Februar und März 1915, sowie die noch fälligen Gemeindeabgaben, wie Holzgeld, Zeitpacht, Umsatzsteuer u. dergl. sind bis längstens zum 15. Februar d. Js. während der Rassenstunden von 8^{1/2} bis 12^{1/4} Uhr an die hiesige Stadtkasse zu entrichten.

Die 2. Rate Wehrbeitrag für das Jahr 1915 ist ebenfalls bis spätestens zum 15. Februar zu bezahlen.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß nach Ablauf dieser Zahlungsfrist sofort das Vertriebungsverfahren eingeleitet werden muß.

Hofheim a. E., den 30. Januar 1915.

Die Stadtkasse: Faust.

Bekanntmachung.

Nach amtlichen Feststellungen der Zentralinstanz wird die Verordnung des Bundesrates vom 5. Januar ds. Js. (R.-G.-Bl. S. 6), betreffend das Verfüttern von Brotgetreide, Mehl und Brot, immer noch nicht eingehalten, indem in großem Umfange Brotgetreide noch wie vor, insbesondere an Schweine, verfüttert wird.

Wenn ich auch glaube annehmen zu dürfen, daß innerhalb des Kreises Höchst a. M. Zuwiderhandlungen gegen die angezogene Verordnung nicht vorkommen, so nehme ich doch Veranlassung, auf die Bedenklichkeit des im Interesse der Sicherung unserer Volksnahrung erlassenen Verfütterungsverbotes nachdrücklichst aufmerksam zu machen mit dem Bemerken, daß die Polizeiverwaltungen und Gendarmerie-Wachtmeister Anweisung erhalten haben, regelmäßige Revisionen vorzunehmen und etwaige Zuwiderhandlungen unnachsichtlich zur Anzeige zu bringen.

Höchst a. M., den 18. Januar 1915.
S. 385.

Der Landrat: Klausner.

Wird veröffentlicht.

Hofheim a. E., den 20. Januar 1915.

Die Polizeiverwaltung: Heß.

Jugendwehr.

Donnerstag Abend 8^{1/4} Uhr Antreten in der Kellerei pünktliches Erscheinen wird gewünscht.

Das Kommando.